



# Althaus, J. Arzneimittelrecht für Tierärzte



*zum Bestellen hier klicken*

**by naturmed Fachbuchvertrieb**

Aidenbachstr. 78, 81379 München

Tel.: + 49 89 7499-156, Fax: + 49 89 7499-157

Email: [info@naturmed.de](mailto:info@naturmed.de), Web: <http://www.naturmed.de>

## Vorwort

In den vergangenen Jahren wurde das Arzneimittelrecht für Tierärzte immer wieder verschärft. Das in die 16. AMG-Novelle eingeflossene Antibiotika-Minimierungskonzept hat auf Seiten der Tierärzteschaft zu vielen Fragen und Unsicherheiten geführt. Hinzu kommt, dass die Arzneimittelüberwachungsbehörden – politisch und gesetzgeberisch gewollt – vermehrt Kontrollen der tierärztlichen Hausapotheken und auch von Tierhaltungsbetrieben durchführen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einigen Fällen harmlos und unspektakulär, haben in anderen Fällen jedoch weitreichende strafrechtliche und mitunter sogar approbationsrechtliche Konsequenzen. Der Verlauf und die Ergebnisse von Kontrollen wurden und werden zum Teil in Internet-Foren dargestellt und intensiv diskutiert, was bestehende Unsicherheiten auf Seiten der Tierärzte verschärft.

Diese Unsicherheiten haben sicherlich auch damit zu tun, dass die Überwachungsbehörden die bestehenden arzneimittelrechtlichen Regelungen (insbesondere AMG und TÄHAV) sehr eng oder gar fehlerhaft interpretieren. So ist festzustellen, dass zum Teil sogar die Veterinärbehörden angrenzender Landkreise voneinander abweichende Auffassungen vertreten, wenn es beispielsweise um die Frage geht, wie die Identität behandelter Nutztiere zu dokumentieren und wie der Erfolg einer Behandlung zu kontrollieren ist.

Ich bin im Rahmen der anwaltlichen Arbeit und im Rahmen von Vortragsveranstaltungen oftmals von Tierärzten mit arzneimittelrechtlichen Fragestellungen konfrontiert worden, die deutlich machten, dass ein erheblicher Informationsbedarf besteht. So bin ich mehrfach gebeten worden, Informationen in Form von Antworten auf die häufigsten arzneimittelrechtlichen Fragen einmal systematisch in einem Buch zusammenzustellen. So entstand die Idee zu dem vorliegenden Buch.

Das Buch soll Ihnen, verehrte Leserinnen und Leser, eine praktische Hilfestellung bieten, indem es die häufigsten arzneimittelrechtlichen und in Themenkomplexen zusammengefassten Fragen praxisrelevant und sprachlich möglichst „unjuris-

tisch“ beantwortet. Das Buch soll einen arzneimittelrechtlichen Bogen schlagen von den Voraussetzungen einer rechtmäßigen Arzneimittelabgabe und einer „ordnungsgemäßen Behandlung“ über den Ablauf einer Apothekenkontrolle bis hin zur Darstellung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Folgen. Ich bin mir bewusst, dass trotz der großen Anzahl der in diesem Buch beantworteten Fragen vielleicht immer noch darüber hinausgehende Fragen unbeantwortet bleiben. Die Beantwortung jeder denkbaren Frage aus dem Arzneimittelbereich hätte allerdings den Rahmen und auch das Ziel des Buchs gesprengt. Das Ziel des Buchs besteht darin, die häufigsten und praxisrelevantesten arzneimittelrechtlichen Fragen zu beleuchten und zu beantworten – und zwar aus anwaltlicher Sicht. So soll das Buch einerseits eine Informationsquelle, andererseits eine praktische Hilfestellung und in eventuellen Auseinandersetzungen mit Veterinärbehörden eine Argumentationshilfe liefern. Zu diesem Zweck ist das Buch mit optisch hervorgehobenen Merksätzen, Praxistipps und Fazits und vielen realen Beispielen aus der Praxis versehen.

Das Buch beschreibt die bis zur Drucklegung bestehende aktuelle Rechtslage. Der zu diesem Zeitpunkt vorliegende Entwurf der neuen Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) hat daher noch keinen Eingang in das Buch gefunden. Die Darstellung und Berücksichtigung der in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen (Erfordernis einer klinischen Untersuchung, Umwidmungsverbot für bestimmte Arzneimittel, partielle Antibiotigrammpflicht, Dokumentations- und Nachweispflichten u.Ä.) wäre zum einen etwas spekulativ gewesen und hätte zum anderen einen zu großen Raum eingenommen. Sobald jedoch eine neue TÄHAV verabschiedet werden sollte, sollen deren Inhalte und deren Folgen jeder Erwerberrin/jedem Erwerber dieses Buchs in Form eines Newsletters – gewissermaßen zur Ergänzung und Aktualisierung des Buchs – zur Verfügung gestellt werden.

Es ist mir bewusst, dass die Tierärzteschaft zunehmend weiblich ist. Ich habe dennoch aus Grün-

den der sprachlichen Vereinfachung in diesem Buch meist die Bezeichnung „der Tierarzt“ gewählt, welche ich jedoch als geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung verstanden wissen möchte.

Abschließend bleibt mir zu hoffen, dass Sie, verehrte Leserinnen und Leser, Gefallen und einen praktischen Nutzen an dem Buch finden.

Zu guter Letzt möchte ich mich an dieser Stelle bei dem Lektorat und der Redaktion des Verlages für die uneingeschränkte Unterstützung bei der Realisierung dieses gemeinsamen Projekts bedanken.

Münster, im August 2017

**Jürgen Althaus**

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort . . . . .	5
Geleitwort . . . . .	7
Autorenvorstellung . . . . .	16

## Teil 1

### Arzneimittelrechtliche Grundlagen

1	<b>Wo ist das tierärztliche Dispensierrecht geregelt und was bedeutet es? . . . . .</b>	18
	<i>Jürgen Althaus</i>	
2	<b>Wo sind die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Abgabe/Verschreibung/Anwendung von Arzneimitteln geregelt? . . . . .</b>	20
	<i>Jürgen Althaus</i>	
3	<b>Welche Voraussetzungen sind an eine rechtmäßige Abgabe/Verschreibung/Anwendung von Arzneimitteln zu stellen? . . . . .</b>	21
	<i>Jürgen Althaus</i>	
4	<b>Was versteht man unter einem Therapienotstand? . . . . .</b>	24
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 2

### Untersuchung und Behandlung

5	<b>Was versteht man unter einer „Behandlung“ im Sinne von § 56 a AMG? . . . . .</b>	30
	<i>Jürgen Althaus</i>	
6	<b>Was ist unter einem „angemessenen Umfang“ einer Behandlung zu verstehen? . . . . .</b>	32
	<i>Jürgen Althaus</i>	
7	<b>(Wann) Ist eine telefonische Beratung zulässig und als Behandlung anzusehen? . . . . .</b>	34
	<i>Jürgen Althaus</i>	
8	<b>Müssen alle Tiere eines Bestandes untersucht werden? . . . . .</b>	36
	<i>Jürgen Althaus</i>	
9	<b>Welche Voraussetzungen gelten bei der Abgabe vorbeugender Mittel/Entwurmungsmittel? . . . . .</b>	39
	<i>Jürgen Althaus</i>	
10	<b>Ist eine Symptomerkenkung durch den Tierhalter zulässig? . . . . .</b>	41
	<i>Jürgen Althaus</i>	

- 11 **Wie ist der Behandlungserfolg zu kontrollieren?** . . . . . 44  
*Jürgen Althaus*

## Teil 3

### Arzneimittelabgabe

- 12 **Was bedeutet die „7-Tage-Regel“ bzw. die „31-Tage-Regel“?** . . . . . 48  
*Jürgen Althaus*
- 13 **Was versteht man unter Abgabe auf Vorrat?** . . . . . 51  
*Jürgen Althaus*
- 14 **Was ist eine Abgabe im Voraus?** . . . . . 55  
*Jürgen Althaus*
- 15 **Darf ein Arzneimittel für ein noch nicht geborenes oder noch nicht eingestalltes Tier abgegeben werden?** . . . . . 57  
*Jürgen Althaus*

## Teil 4

### Erwerb, Versand und Weitergabe von Arzneimitteln

- 16 **Darf ein Arzneimittel zur eigenen Behandlung oder zur Behandlung eines Angehörigen erworben werden?** . . . . . 62  
*Jürgen Althaus*
- 17 **Darf ein Tierarzt an einen Tierhalter Arzneimittel versenden?** . . . . . 63  
*Jürgen Althaus*
- 18 **Darf man Arzneimittel an einen Kollegen abgeben bzw. „ausleihen“?** . . . . . 65  
*Jürgen Althaus*
- 19 **Darf man bei einem Verkauf einer Praxis den Arzneimittel-Bestand übergeben? . . . . . 67  
*Jürgen Althaus***

## Teil 5

### Antibiotika

- 20 **Muss man vor der Abgabe/Anwendung eines Antibiotikums ein Antibiogramm erstellen?** . . . . . 70  
*Jürgen Althaus*
- 21 **In welchen Fällen sind ein Erregernachweis und ein Antibiogramm erforderlich? . . . . . 72  
*Jürgen Althaus***

<b>22</b>	<b>Darf ein Antibiotikum umgewidmet werden, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?</b> . . . . .	<b>74</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>23</b>	<b>Welche Bedeutung haben die Antibiotika-Leitlinien (oder andere Leitlinien)?</b> . . .	<b>75</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 6

### Wartezeit, Preisgestaltung und Fütterungsarzneimittel

<b>24</b>	<b>Darf man Arzneimittel in Teilmengen abgeben, abfüllen, umfüllen oder verpacken?</b> . . . . .	<b>78</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>25</b>	<b>Die Wartezeit – ein Buch mit sieben Siegeln?</b> . . . . .	<b>82</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>26</b>	<b>Welche Besonderheiten gelten bei der Verabreichung von Arzneimitteln über das Futter oder Tränkwasser?</b> . . . . .	<b>86</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>27</b>	<b>Unter welchen Bedingungen darf man Arzneimittel aus dem Ausland einsetzen?</b>	<b>89</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>28</b>	<b>Welche Auswirkungen hat das Antikorruptionsgesetz?</b> . . . . .	<b>91</b>
	<i>Julia Laacks</i>	
<b>29</b>	<b>Wie wird der Arzneimittelpreis bestimmt?</b> . . . . .	<b>93</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>30</b>	<b>Dürfen Restmengen verbraucht werden?</b> . . . . .	<b>98</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 7

### Dokumentation/Belege

<b>31</b>	<b>Welchen Zweck hat die Dokumentation?</b> . . . . .	<b>100</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>32</b>	<b>Welche allgemeinen Nachweispflichten gibt es?</b> . . . . .	<b>102</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>33</b>	<b>Wie sind die geforderten Angaben nach § 13 Abs. 1 TÄHAV zu dokumentieren?</b> .	<b>104</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

<b>34</b>	<b>Wie ist eine Arzneimittel-Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren zu dokumentieren?</b> . . . . .	<b>106</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>35</b>	<b>Wie ist eine Arzneimittel-Abgabe bei lebensmittelliefernden Tieren zu dokumentieren?</b> . . . . .	<b>107</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>36</b>	<b>Wie ist die Art, die Anzahl und die Identität der Tiere zu dokumentieren?</b> . . . . .	<b>108</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>37</b>	<b>In welcher Form müssen die Belege erstellt werden?</b> . . . . .	<b>110</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>38</b>	<b>Wann ist der Beleg an den Tierhalter auszuhändigen?</b> . . . . .	<b>111</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>39</b>	<b>Welche Nachweise sind bei der medikamentösen Behandlung von Pferden zu führen?</b> . . . . .	<b>112</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>40</b>	<b>Welche Folgen hat eine unzureichende Dokumentation?</b> . . . . .	<b>114</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 8

### Apothekenführung

<b>41</b>	<b>Was ist ein Betriebsraum?</b> . . . . .	<b>118</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>42</b>	<b>Wie muss die tierärztliche Hausapotheke räumlich beschaffen sein?</b> . . . . .	<b>120</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>43</b>	<b>Wer ist für den Betrieb der Hausapotheke verantwortlich?</b> . . . . .	<b>122</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>44</b>	<b>Wie bekommt man eine Apothekenbescheinigung?</b> . . . . .	<b>125</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>45</b>	<b>Welche Anforderungen werden an die Lagerung von Arzneimitteln gestellt?</b> . . . . .	<b>127</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>46</b>	<b>In welcher Form müssen Arzneimittel geprüft werden (§ 8 TÄHAV)?</b> . . . . .	<b>129</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>47</b>	<b>Wie ist mit angebrochenen Arzneimitteln zu verfahren?</b> . . . . .	<b>131</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

48	<b>Wie hat eine Bilanzierung i. S.d. § 13 TÄHAV zu erfolgen?</b> . . . . .	132
	<i>Jürgen Althaus</i>	
49	<b>Was ist beim Transport von Arzneimitteln im Praxis-PKW zu beachten?</b> . . . . .	133
	<i>Jürgen Althaus</i>	
50	<b>Wie können Betäubungsmittel sicher aufbewahrt werden?</b> . . . . .	135
	<i>Julia Laacks</i>	
51	<b>Wie müssen Betäubungsmittel dokumentiert werden?</b> . . . . .	136
	<i>Julia Laacks</i>	
52	<b>Wie müssen Betäubungsmittel vernichtet werden?</b> . . . . .	137
	<i>Julia Laacks</i>	
53	<b>Dürfen Betäubungsmittel an einen Tierhalter abgegeben werden?</b> . . . . .	138
	<i>Jürgen Althaus</i>	
54	<b>Was ist beim Umgang mit Impfstoffen zu beachten?</b> . . . . .	140
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 9

### Ein Blick hinüber zum Tierhalter

55	<b>Wo und durch wen darf ein Tierhalter Arzneimittel erwerben?</b> . . . . .	144
	<i>Jürgen Althaus</i>	
56	<b>Darf ein Tierhalter Arzneimittel im Wege des Versandes erwerben?</b> . . . . .	147
	<i>Jürgen Althaus</i>	
57	<b>Unter welchen Voraussetzungen darf ein Tierhalter ein Arzneimittel anwenden?</b> . . . . .	149
	<i>Jürgen Althaus</i>	
58	<b>Welche Folgen können Verstöße gegen §§ 57, 57a und 58a AMG haben?</b> . . . . .	151
	<i>Jürgen Althaus</i>	
59	<b>Welche Nachweispflichten gelten für den Tierhalter?</b> . . . . .	152
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 10

### Apothekenprüfung

60	<b>Wo findet sich die rechtliche Grundlage der Apothekenkontrolle?</b> . . . . .	156
	<i>Jürgen Althaus</i>	
61	<b>Welche Arten der Kontrolle gibt es?</b> . . . . .	157
	<i>Jürgen Althaus</i>	



62	<b>Welche Behörde ist für die Apothekenkontrolle zuständig?</b> . . . . .	158
	<i>Jürgen Althaus</i>	
63	<b>Nach welchen Kriterien erfolgt eine Apothekenkontrolle?</b> . . . . .	159
	<i>Jürgen Althaus</i>	
64	<b>Was wird häufig von der Kontrollbehörde bemängelt?</b> . . . . .	161
	<i>Jürgen Althaus</i>	
65	<b>Welche Befugnisse hat die Kontrollbehörde?</b> . . . . .	163
	<i>Jürgen Althaus</i>	
66	<b>Welche Rechte und Pflichten hat der Tierarzt?</b> . . . . .	165
	<i>Jürgen Althaus</i>	
67	<b>Welche Maßnahmen kann die Behörde nach einer Kontrolle ergreifen?</b> . . . . .	166
	<i>Jürgen Althaus</i>	
68	<b>Wer trägt die Kosten einer Apothekenkontrolle?</b> . . . . .	169
	<i>Jürgen Althaus</i>	
69	<b>Wie hoch sind die Kosten einer Kontrolle?</b> . . . . .	170
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 11

### Strafverfahren/Ordnungswidrigkeitenverfahren

70	<b>Welche Rolle hat die Arzneimittelüberwachungsbehörde bei der Einleitung eines Bußgeld- und Strafverfahrens?</b> . . . . .	172
	<i>Jürgen Althaus</i>	
71	<b>Welchen Zusammenhang haben Kontrollen der tierärztlichen Hausapotheke und des Tierhaltungsbetriebs?</b> . . . . .	173
	<i>Jürgen Althaus</i>	
72	<b>Welche Behörde führt das Verfahren durch?</b> . . . . .	175
	<i>Julia Laacks</i>	
73	<b>Welche Straftatbestände sind in der Praxis von Bedeutung?</b> . . . . .	176
	<i>Jürgen Althaus</i>	
74	<b>Welche Bußgeldtatbestände sind in der Praxis von Bedeutung?</b> . . . . .	178
	<i>Jürgen Althaus</i>	
75	<b>Wie erfährt man davon, dass ein Verfahren eingeleitet wurde?</b> . . . . .	180
	<i>Julia Laacks</i>	

<b>76</b>	<b>Muss man einer polizeilichen Ladung Folge leisten? . . . . .</b>	<b>181</b>
	<i>Jürgen Althaus und Julia Laacks</i>	
<b>77</b>	<b>Soll man vor der Polizei eine Aussage machen? . . . . .</b>	<b>183</b>
	<i>Jürgen Althaus und Julia Laacks</i>	
<b>78</b>	<b>Wie läuft eine polizeiliche Durchsuchung/Beschlagnahme ab? . . . . .</b>	<b>185</b>
	<i>Jürgen Althaus und Julia Laacks</i>	
<b>79</b>	<b>Wie verhält man sich am besten bei einer Durchsuchung/Beschlagnahme? . . . . .</b>	<b>187</b>
	<i>Jürgen Althaus und Julia Laacks</i>	
<b>80</b>	<b>Welches Ergebnis hat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren? . . . . .</b>	<b>189</b>
	<i>Julia Laacks</i>	
<b>81</b>	<b>Wie läuft ein strafrechtliches Hauptverfahren ab? . . . . .</b>	<b>192</b>
	<i>Jürgen Althaus und Julia Laacks</i>	
<b>82</b>	<b>Wie läuft ein Bußgeldverfahren ab? . . . . .</b>	<b>195</b>
	<i>Julia Laacks</i>	
<b>83</b>	<b>Was kann man gegen einen Bußgeldbescheid machen? . . . . .</b>	<b>196</b>
	<i>Julia Laacks</i>	
<b>84</b>	<b>Welche weiteren Konsequenzen können nach Einleitung eines Strafverfahrens drohen? . . . . .</b>	<b>197</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>85</b>	<b>Kann ein Strafverfahren die Approbation des Tierarztes gefährden? . . . . .</b>	<b>200</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

## Teil 12

### Regelungen und Konsequenzen der 16. AMG-Novelle

<b>86</b>	<b>Welchen Hintergrund und welche Grundlagen hat die 16. AMG-Novelle? . . . . .</b>	<b>204</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>87</b>	<b>Welche Kennzahlen gibt es und welche Folgen hat deren Überschreitung? . . . . .</b>	<b>207</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	
<b>88</b>	<b>Welche Meldepflichten gibt es und wer ist deren Adressat? . . . . .</b>	<b>209</b>
	<i>Jürgen Althaus</i>	

# Teil 13

## Haftungsrecht

89	<b>Welche zivilrechtlichen Auswirkungen hat eine fehlerhafte Medikation? . . . . .</b>	214
	<i>Jürgen Althaus</i>	
90	<b>Hat die Dokumentation auch eine haftungsrechtliche Bedeutung? . . . . .</b>	218
	<i>Jürgen Althaus</i>	
	<b>Sachverzeichnis . . . . .</b>	221

# 18 Darf man Arzneimittel an einen Kollegen abgeben bzw. „ausleihen“?

Jürgen Althaus

## Beispiel

Ein Tierarzt stellt im Rahmen der Kleintiersprechstunde fest, dass ein von ihm zur akuten Behandlung eines Kleintieres erforderliches Arzneimittel nicht mehr in der tierärztlichen Hausapotheke vorhanden ist. Die sofortige Bestellung beim Hersteller bzw. beim Großhändler nimmt zu viel Zeit in Anspruch. Also fragt der Tierarzt bei seinem im selben Ort ansässigen Nachbarkollegen an und bittet diesen, ihm mit dem Medikament „auszuhelfen“. Bei nächster Gelegenheit werde man sich revanchieren und das Arzneimittel „zurückgeben“.

Was hier wie eine anerkennenswerte Gefälligkeit klingt, ist in arzneimittelrechtlicher Hinsicht untersagt und sogar strafbar.

## 18.1

### Rechtliches

In § 43 Abs. 4 Satz 1 AMG heißt es:

*„Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 dürfen ferner im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben und zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden.“*

Diese Regelung ist Ausfluss des eingeschränkten tierärztlichen Dispensierrechts. Ein Tierarzt darf demgemäß Arzneimittel nur abgeben wenn

- er **selbst** eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
- er das Arzneimittel direkt an den Halter der von ihm behandelnden Tiere abgibt.

Vereinfacht bedeutet dies, dass ein Tierarzt ein Arzneimittel an keine andere Person abgeben darf, als an den Halter eines von ihm behandelten Tieres. Somit darf ein Tierarzt ein Arzneimittel auch

nicht an einen benachbarten tierärztlichen Kollegen abgeben.

Das eingangs beschriebene Verhalten erfüllt den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 56a Abs. 1 AMG, in dem der benachbarte tierärztliche Kollege ein Arzneimittel nicht an den Halter eines von ihm behandelten Tieres abgibt, sondern an einen anderen Tierarzt und somit an eine Person außerhalb des zulässigen Personenkreises.

## 18.1.1 Praxisgemeinschaft

Eine Rechtswidrigkeit und damit Strafbarkeit einer Arzneimittelabgabe ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen zwei Tierärzte im Rahmen einer Gruppenpraxis (Praxisgemeinschaft) praktizieren und **lediglich einer der beiden Praxisinhaber eine tierärztliche Hauapotheke** betreibt.

## Beispiel

Ein tierärztliches Ehepaar betreibt zwei tierärztliche Einzelpraxen, welche im Rahmen einer Gruppenpraxis (Praxisgemeinschaft) kooperieren. Der Ehemann betreibt eine Gemischtpraxis. Die Ehefrau betreibt eine reine Kleintierpraxis. Beide Praxen werden in denselben Räumlichkeiten betrieben. Die tierärztliche Hausapotheke ist auf den Namen der Praxis des Ehemannes angezeigt und wird offiziell von diesem betrieben. Die Ehefrau bedient sich zum Zwecke der medikamentösen Versorgung der von ihr behandelten Tiere aus dem Bestand der (für sie fremden) tierärztlichen Hausapotheke.

Die zuständige Veterinärbehörde hat gegen beide betroffenen Tierärzte Strafanzeige erstattet mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 56a Abs. 1 AMG.

**Definition Praxisgemeinschaft** Bei einer Gruppenpraxis (Praxisgemeinschaft) handelt es sich um einen Zusammenschluss von mindestens zwei

selbständigen Tierärzten. Der Zusammenschluss erfolgt allerdings – anders als bei einer Gemeinschaftspraxis – in Form einer Organisationsgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten, Personal, Gerätschaften und Ähnliches. Die betreffenden tierärztlichen Praxen bleiben **rechtlich selbständig**. Jede Praxis besitzt einen eigenen Kundenstamm, eine eigene Buchhaltung und eine eigene Steuernummer. So ist auch jede Praxis verpflichtet, eine eigene und von der jeweils anderen Praxis getrennte tierärztliche Hausapotheke zu führen. **Die Nutzung einer gemeinsamen tierärztlichen Hausapotheke ist rechtlich nicht möglich.**

Ferner ist selbst dann, wenn jede Praxis eine eigene selbständige tierärztliche Hausapotheke betreibt, **ein Austausch von Medikamenten untereinander nicht möglich**. Schließlich ist hier zu beachten, dass auch eine gemeinsame Belieferung der tierärztlichen Hausapotheken durch eine Pharmafirma oder einen Großhändler ausscheidet. Letzteres wird in der Praxis häufig nachgefragt,

wenn der Wille zur Gründung einer Praxisgemeinschaft („Einkaufsgemeinschaft“) besteht. Letztlich stellt sich sodann das Verbot einer gemeinsamen Belieferung häufig als Argument gegen die Gründung einer Praxisgemeinschaft dar. In dem dargestellten Beispiel haben sich die tierärztlichen Eheleute tatsächlich strafbar gemacht. Die beiden Verfahren konnten letztlich durch Zahlung geringer Geldauflagen eingestellt werden.

## 18.2

### Zusammenfassung

- Arzneimittel nur an Tierhalter aus dem eigenen Kundenstamm abgeben
- keine Abgabe an Kollegen
- Vorsicht bei Praxisgemeinschaften:
  - Nutzung einer gemeinsamen Hausapotheke ist nicht möglich
  - Gemeinsamer Einkauf ist nicht möglich

# 19 Darf man bei einem Verkauf einer Praxis den Arzneimittel-Bestand übergeben?

Jürgen Althaus

Wenn eine tierärztliche Praxis von einem tierärztlichen Kollegen an einen Nachfolger veräußert wird, so betrifft dies regelmäßig die Übergabe sowohl des materiellen Wertes des Anlagevermögens als auch des den Kundenbeziehungen innewohnenden immateriellen Wertes der Praxis. Spätestens bei der Festlegung des Kaufpreises stoßen die Kaufvertragsparteien auf die Frage, wie der Wert des Medikamentenbestandes der tierärztlichen Hausapotheke bestimmt werden soll und ob die Medikamente überhaupt von einem tierärztlichen Kollegen an einen anderen tierärztlichen Kollegen abgegeben werden dürfen.

Im Rahmen der Beantwortung der vorstehenden Frage zur Weitergabe von Arzneimitteln an Kollegen (S.65) ist dargestellt worden, dass die Abgabe von Arzneimitteln durch einen Tierarzt nur im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke und nur an einen privilegierten Personenkreis, nämlich **ausschließlich an Tierhalter der von dem Tierarzt behandelten Tiere** abgegeben werden darf. Aus dieser Regelung resultieren möglicherweise Bedenken von Kaufvertragsparteien bezüglich der Rechtmäßigkeit der Übergabe des Arzneimittelbestandes.

## 19.1

### Sonderregelung für Praxisübergabe

Für Fälle der beschriebenen Art gibt es allerdings eine arzneimittelrechtliche Sonderregelung in § 43 Abs. 6 AMG. Danach dürfen Arzneimittel im Rahmen der Übergabe einer tierärztlichen Praxis an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgegeben werden. Diese Regelung wurde durch die 13. AMG-Novelle in das Gesetz eingefügt. Damit wird die Abgabe des gesamten vorhandenen Arzneimittelbestandes im Rahmen der Übergabe einer tierärztlichen Praxis an den Nach-

folger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke legitimiert. Bei dem dadurch erfolgenden Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Arzneimittel handelt es sich um eine „Abgabe“ von Arzneimitteln im rechtlichen Sinne. Diese Abgabe ist allerdings rechtmäßig.

#### Praxistipp

In praktischer Hinsicht muss der die tierärztliche Hausapotheke übergebende Tierarzt den Verbleib der von ihm bezogenen Arzneimittel dokumentieren. Gleichzeitig muss der übernehmende Tierarzt den Erwerb der Arzneimittel dokumentieren. Es erscheint sinnvoll, den Arzneimittelbestand der tierärztlichen Hausapotheke genau im Hinblick auf die Arzneimittelbezeichnung-/Chargennummer und -menge zu inventarisieren. Dies wird aufgrund entsprechender kaufvertraglicher Regelungen ohnehin meist zum Stichtag der Praxisübergabe gemacht, um auf Basis der Inventur den Wert des Medikamentenbestandes zu ermitteln. Sofern diese Inventarliste in doppelter Ausfertigung erstellt wird, kann der abgebende Tierarzt damit den Verbleib und der erwerbende Tierarzt damit den Erwerb der Arzneimittel dokumentieren.

In einem nächsten Schritt muss der Praxisabgeber gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abmelden. Viele Veterinärbehörden sehen hierfür entsprechende Formulare vor, in denen eine Mitteilung vorgesehen ist, dass und an wen die tierärztliche Hausapotheke abgegeben wird/wurde.

Gleichzeitig muss der Praxiserwerber und somit der den Medikamentenbestand käuflich übernehmende Tierarzt bei der zuständigen Veterinärbehörde den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 AMG anzeigen. Näheres dazu lesen Sie in Frage 44 (S. 125).

### 19.1.1 Betäubungsmittel

Häufig taucht im Zusammenhang mit der käuflichen Übertragung des Medikamentenbestandes die weitere Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn die tierärztliche Hausapotheke neben Arzneimitteln auch Betäubungsmittel aufweist. In diesem Fall gelten weitergehende betäubungsmittelrechtliche Besonderheiten, die sich insbesondere aus § 12 BtMG ergeben. Danach ist zunächst für jedes Betäubungsmittel der Ist-Bestand vom Inhaber der BtM-Nummer der zu übergebenden tierärztlichen Hausapotheke festzustellen und auf dem entsprechenden, bei der Bundesopiumstelle erhältlichen, Formblatt als „Abgabemenge“ unter Angabe des Datums und Namen des Erwerbers (Nachfolger in der tierärztlichen Hausapotheke/Inhaber der „neuen“ BtM-Nummer) zu vermerken. Der Erwerber des Betäubungsmittels (also der Praxisnachfolger) muss dem „Abgebenden“ den Erhalt des Betäubungsmittels schriftlich bestätigen. Dies kann auch auf dem vorerwähnten Formblatt des „Abgebenden“ erfolgen.

Die so ermittelte „Abgabemenge“ kann sodann vom Nachfolger in der tierärztlichen Hausapotheke und Inhaber der „neuen“ BtM-Nummer unter Angabe des Datums und Namen des „alten“ Inhabers der BtM-Nummer in sein entsprechendes Formblatt übernommen werden.

Der Inhaber der BtM-Nummer, der seine tierärztliche Hausapotheke an den Nachfolger übergibt, muss der Bundesopiumstelle die Aufgabe sei-

ner tierärztlichen Hausapotheke bzw. deren Verlegung mitteilen. Ebenso muss er auch die Menge und Bezeichnung der jeweiligen Betäubungsmittel angeben, die er an seinen Nachfolger in der tierärztlichen Hausapotheke übergeben hat. Der Nachfolger/Erwerber der Betäubungsmittel ist entsprechend auch gegenüber der Bundesopiumstelle zu benennen.

#### Merke

**Durch die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 BtMG dürfen die vorhandenen Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 BtMG vom Vorgänger auf den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke übergeben werden, es sind jedoch die Abgabebelege nach der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung zu erstellen und der Bundesopiumstelle zu übermitteln. Weitere Angaben lassen sich der Homepage der Bundesopiumstelle ([bfarm.de](http://bfarm.de)) entnehmen.**

#### Fazit

Grundsätzlich ist die Übergabe einer tierärztlichen Hausapotheke an den Praxisnachfolger möglich. Eine genaue Dokumentation ist aber notwendig. Auch Betäubungsmittel können an den Nachfolger übergeben werden. In beiden Fällen ist unbedingt den Meldemodalitäten bei den zuständigen Behörden genüge zu tun.



## Teil 5 Antibiotika

20	Muss man vor der Abgabe/Anwendung eines Antibiotikums ein Antibiogramm erstellen? . . . . .	70
21	In welchen Fällen sind ein Erregernachweis und ein Antibiogramm erforderlich? . . . . .	72
22	Darf ein Antibiotikum umgewidmet werden, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? . . . . .	74
23	Welche Bedeutung haben die Antibiotika-Leitlinien (oder andere Leitlinien)? . . . . .	75



## 20 Muss man vor der Abgabe/Anwendung eines Antibiotikums ein Antibiogramm erstellen?

Jürgen Althaus

### Info

Besonders relevant für Nutztier- und Pferdepraktiker.

#### 20.1

### Regelung im AMG

Anlässlich der Diskussion zur 16. AMG-Novelle wurde vielfach eine Verschärfung des Arzneimittelrechts mit der Begründung proklamiert, dass die Anwendung/Abgabe eines Antibiotikums zwingend nur nach Erstellung eines Antibiogramms möglich sei. Ist dies aber zutreffend?

Antibiotika sind verschreibungspflichtige Arzneimittel, über deren Einsatz ausschließlich der Tierarzt entscheiden darf und kann. Die Anwendung von Antibiotika darf nur in Übereinstimmung mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften und dies wiederum nur bezogen auf den konkreten Einzelfall erfolgen, für den der Tierarzt nach entsprechender Diagnosestellung die Indikation für das Antibiotikum und die behandlungsbedürftigen Tiere festgestellt hat. Diese Anforderungen decken sich mit den Regelungen des § 56 a Abs. 1 Nr. 1 AMG, wonach ein Tierarzt ein apothekenpflichtiges Arzneimittel an einen Tierhalter nur abgeben oder bei dessen Tieren nur anwenden darf, wenn das Arzneimittel für die von dem Tierarzt behandelten Tiere bestimmt ist. Eine derartige „Behandlung“ setzt eine „Untersuchung in angemessenem Umfang“ voraus. Wegen der allseits bekannten Resistenzproblematik gelten diese Anforderungen bei der Abgabe/Anwendung von Antibiotika in ganz besonderem Maße.

#### 20.2

### Antibiotika-Leitlinien

Wann aber ist der Einsatz von Antibiotika gerechtfertigt? Wie ist festzustellen, welches konkrete Antibiotikum einzusetzen ist? Hier helfen die Antibiotika-Leitlinien weiter. Bei diesen Leitlinien handelt es sich um eine unter fachlichen Aspekten erfolgte Beschreibung einer optimalen Vorgehensweise für die Anwendung von Antibiotika, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden sollte.

Gemäß Ziffer 1 der Antibiotika-Leitlinien dürfen Antibiotika nur angewendet werden, wenn belegt oder mit Sicherheit anzunehmen ist, dass der bei den zu behandelnden Tieren oder im Bestand zu bekämpfende bakterielle Erreger gegenüber dem eingesetzten Antibiotikum empfindlich ist.

Gemäß Ziffer 2 unterliegt die Auswahl und Entscheidung zur Anwendung von Antibiotika der Verantwortung des behandelnden Tierarztes nach fachgerechter Diagnose. Dabei hat der Tierarzt aufgrund seiner Kenntnisse und des aktuellen Standes der Wissenschaft Nutzen und Risiken abzuwägen.

In Ziffer 3 der Leitlinien wird festgehalten, dass der Einsatz von Antibiotika immer eine Diagnose basierend auf angemessener klinischer Untersuchung und erforderlichenfalls weiter führenden labordiagnostischen Untersuchungen unter Einbeziehung des Immunstatus der Tiere, bestandspezifische Aspekte und sonst der Erfahrungen und Kenntnisse erfordert. In den Erläuterungen der Antibiotika-Leitlinien heißt es dazu, dass zur Begründung einer Indikation für den Einsatz eines Antibiotikums in jedem Einzelfall eine fachgerechte Diagnostik durchgeführt werden muss. Die Leitlinien lassen dem Tierarzt „hinreichend Spielraum,

die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Einzelfall zu wählen“.

In den Erläuterungen zu Ziffer 3 der Antibiotika-Leitlinien wird ausgeführt:

*„Wenn eine bakterielle Infektionskrankheit festgestellt, der Erreger aber noch nicht eindeutig identifiziert ist und aufgrund der Schwere oder der Ausbreitungstendenz der Erkrankung eine sofortige Behandlung erforderlich ist, kann der Tierarzt mit der Behandlung beginnen, ohne dass mikrobiologische Befunde (Erregeridentifizierung, Antibiogramm) vorliegen. Aber auch in diesem Fall sind fachlich nachvollziehbare klinische Befunde und diagnostische Maßnahmen erforderlich.“*

*Erlaubt das Krankheitsbild den eindeutigen Rückschluss auf einen bestimmten Erreger oder deutet es auf einen mutmaßlichen Erreger hin, der erfahrungsgemäß mit einem Antibiotikum mit schmalen Spektrum bekämpft werden kann, genügt eine stichprobenweise mikrobiologische Untersuchung zur Absicherung der Diagnose und Resistenzlage.“*

#### **!** Merke

**Sollte in einer konkreten Behandlungssituation ein Tierarzt allein aufgrund seiner Erfahrungen und der klinischen Diagnostik in der Lage sein, die genaue Ursache einer bakteriellen Infektionskrankheit, also den Erreger, festzustellen, so ist in einem solchen Fall die Anwendung/Abgabe eines Antibiotikums auch ohne Durchführung eines Antibiotogramms möglich.**

In den Leitlinien wird empfohlen („soweit möglich und sinnvoll...“), bei Beginn der Behandlung mit einem Antibiotikum eine mikrobiologische Diagnostik mit Erregeridentifizierung und Antibiogramm in angemessenem Umfang durchzuführen. Dies wird allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Je weniger in einem konkreten Einzelfall sich ein Erreger allein aufgrund der klinischen Diagnostik bestimmen lässt, desto eher ist die Erstellung eines Erregernachweises und eines Antibiotogramms erforderlich.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass zur Vermeidung einer Resistenzlage die Erstellung eines Erregernachweises und eines Antibiotogramms immer dann als erforderlich anzusehen ist, wenn allein aufgrund tierärztlicher Erfahrungen und aufgrund der klinischen Diagnostik es nicht möglich sein sollte, den Erreger einer bakteriellen Infektionskrankheit zu bestimmen.

Für den Fall, dass die Auswahl eines bestimmten Antibiotikums allein auf der Erregerfestlegung aufgrund einer klinischen Diagnostik beruht, sind die diagnostischen Maßnahmen zur Begründung einer Indikation für den Einsatz nach Ziffer 7 der Antibiotika-Leitlinien zu dokumentieren. Dazu zählen alle Befunde, auf denen die Diagnosestellung für den Einsatz des Antibiotikums beruht (z. B. Ergebnisse der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchungen, der mikrobiologischen Diagnostik oder epidemiologischen Erhebungen).

#### **!** Fazit

Antibiotika sollen nur dann ohne Antibiogramm angewendet werden, wenn

- die Schwere der Erkrankung ein Warten auf das Ergebnis nicht erlaubt,
- mit großer Sicherheit durch die klinische Untersuchung festgestellt werden kann, um welchen Keim es sich handelt.

# Sachverzeichnis

- A**
- AMG-Novelle 203
  - Antibiotika-Minimierungskonzept 204–205, 211
  - betriebliche Therapiehäufigkeit 206
  - Kennzahlen 206–207
  - Sanktionen 208
  - Angeklagter 192
  - Antibiotika 49, 69–70, 204
  - Antibiotogramm 70–72, 74
  - Leitlinien 49, 70, 75
  - Resistenz 71, 75, 144, 204
  - Umwidmung 74
  - Antikorruptionsgesetz 91
  - Antiparasitika 39
  - Anwendungsgebiet 21–22, 24
  - Apotheke
  - Kontrolle 25, 155–156, 159, 169
  - Monopol 18
  - Übergabe 67
  - Apotheke, Auto- 121
  - mitgeführte Arzneimittelmengen 133
  - Tagesbedarf 134
  - Transport 133
  - Zugriff 133
  - Approbationswiderrufsverfahren 197
  - Berufswahl 200
  - Ruhen der Approbation 202
  - Unwürdigkeit 200
  - Unzuverlässigkeit 200
  - Arzneimittel
  - Abgabe 20–21, 24, 26, 39, 47–48, 78, 88, 102
  - Abgabe auf Vorrat 51, 56
  - Abgabe im Voraus 42, 50, 55–56
  - Abgabemenge 48–49
  - abgelaufene 162
  - Abpacken 79–80
  - Anbruchdatum 131
  - Anwendung 21, 24, 26, 30, 88, 102, 149
  - Anwendungsdauer 49
  - apothekenpflichtige 21, 93, 95, 145, 147
  - Darreichungsform 26
  - Dosierung 104, 107
  - Entsorgung 130
  - Erwerb 100, 102, 144–145
  - Fertigarzneimittel 78, 87, 129
  - freiverkäufliche 93, 95, 145
  - Fütterungsarzneimittel 86–87
  - Herstellen 80
  - homöopathische 85
  - Humanarzneimittel 93–94
  - Lagerung 127
  - mangelhafte 129
  - Prüfung 100, 102, 129
  - Registrierung 89
  - Restmenge 98
  - Rezepturarzneimittel 85
  - Teilmenge 78–80
  - Überwachungsbehörde 172
  - Umfüllen 79–80
  - Verfallsdatum 80, 129
  - Verkehrsfähigkeit 22
  - Vernichtung 130
  - Versand 61, 63, 147–148
  - Verschreibung 21, 24, 88, 149
  - verschreibungspflichtige 21, 93, 95, 145, 149
  - Vormischung 87
  - Vorratsbehältnisse 127
  - Weitergabe 61, 65
  - Zulassung 22, 89
  - AUA-Beleg 57, 110, 152
  - Ausland 89
  - Kleiner Grenzverkehr 90
  - Aussage 183
- B**
- behandelnder Tierarzt 146
  - Behandlung 22, 30, 146
  - angemessener Umfang 32
  - Anweisung 42, 150
  - dauerhafte 72
  - Erfolg 30–31, 44
  - ordnungsgemäße 42, 44, 48
  - wiederholte 72
  - Zeitraum 49
  - Ziel 21–22, 53
  - Berufsgerichtsverfahren 197
  - berufsrechtlicher Überhang 198
  - Sanktionen 198
  - Beschlagnahme 185, 187
  - Beschuldigter 182–183
  - Bestand 32, 36, 57, 86, 98
  - Behandlung 32
  - Bestandsbuch 153
  - Betreuung 36, 41
  - Diagnose 32
  - Erkrankung 38
  - Gesundheit 211
  - Gesundheitsmanagement 86
  - Betäubungsmittel 68, 121, 126, 128, 162
  - Abgabe 138–139
  - Dokumentation 136
  - Vernichtung 137
  - Bundesopiumstelle 68, 137
  - Bußgeldverfahren 166, 195
  - Bußgeld 167
  - Bußgeldbescheid 195
  - Einspruch 196
  - Ermittlungsverfahren 195
  - Verwarnung 195
- C**
- Chargenbezeichnung 80, 102, 107
- D**
- Dispensierrecht 18–19
  - Dokumentation 99, 101, 104, 114, 218
  - Belege 99, 110–111
  - elektronisch 101, 110
  - Equiden 112
  - handschriftlich 101, 110
  - Kombi-Beleg 106, 153
  - Nachweispflicht 100, 102
  - vollständige 114
  - Durchsuchung(s) 183, 185, 187
  - -beschluss 187
  - -protokoll 188
  - Ablauf 187

**E**

Einzel tierbehandlung 36  
 Equiden 27  
 – Equidenpass 27, 112  
 – Schlachtpferd 113

**F**

Freiheitsstrafe 176  
 Fütterungsarzneimittel 77

**G**

Gebinde 51, 78  
 Gefahr im Verzug 186  
 Geldstrafe 176, 190  
 Gemeinschaftspraxis 123  
 Großhandel 94

**H**

Haftungsrecht 213  
 – Aufklärungspflichtverletzung 215  
 – Behandlungsdokumentation 217  
 – Behandlungsfehler 215–216, 218  
 – Beweislast 215  
 – Beweislastumkehr 216, 218  
 – Dokumentationspflicht 218  
 – fehlerhafte Medikation 214  
 – tierärztlicher Standard 215  
 Hausapotheke, tierärztliche 25, 66–67, 100, 120, 122, 156  
 – Anzeige 125, 157  
 – Apothekenbescheinigung 125  
 – Bestand 132  
 – Betriebsraum 118  
 – Bilanzierung 132, 161  
 – Hygiene 120  
 – Klima 120  
 – Kontrolle 157, 173  
 – Mängel 161  
 – Nachweise 178  
 – Nachweispflicht 161  
 – Standort 118  
 – Untereinheit 118  
 – Verantwortlicher 122  
 – Vorratsbehältnisse 127  
 – Zugriff 120

**I**

Impffähigkeit 141  
 Impfstoffe 130, 140  
 – Abgabe 140  
 – Anwendung 141  
 – Dokumentation 141  
 – Vertriebsweg 140

**K**

Kunstfehler 215

**L**

lebensmittelliefernde Tiere 23, 26, 48, 50, 64, 98, 100, 106–107, 144, 148, 150

**M**

Managementmedikamente 40  
 maximum residual level 83  
 Metaphylaxe 57–58  
 Minor Species 25  
 Mischfuttermittel 87

**N**

Notfall 134

**O**

Ordnungswidrigkeit 116, 151, 172, 178–179, 195–196

**P**

Packungsbeilage 80, 131  
 Polizei 175  
 – polizeiliche Ladung 181  
 Positivliste 27  
 Praxisgemeinschaft 65, 123  
 Praxisübergabe 67  
 Preisgestaltung 77, 93, 95  
 Produkthaftung 27  
 Prophylaxe 39, 58  
 – Einstallprophylaxe 58

**R**

Rechtsanwalt 187  
 Resistenzen 48  
 Rückstandshöchstmengen 26, 82–83

**S**

Schweigerecht 183, 187  
 – Teilschweigen 183  
 Selbstmedikation 19, 149  
 Staatsanwaltschaft 175, 193, 195  
 Strafbefehl 190  
 Straftat 151, 172  
 – besonderer Schwere 177  
 – Straftatbestand 176  
 Strafverfahren 166–167, 171–172, 183, 189, 197  
 – Anklage 191  
 – Auflagen 189  
 – Beweisaufnahme 193  
 – Einspruch 190  
 – Einstellung 189  
 – Geringfügigkeit 189  
 – Hauptverfahren 192  
 – Ladung der Staatsanwaltschaft 181  
 – richterliche Anordnung 185  
 – Urteilsverkündung 194  
 – Zeugen 193  
 Strukturwandel 86  
 Symptomerkennung 43

**T**

7-Tage-Regel 48–50, 53  
 31-Tage-Regel 48, 50, 53  
 Tagessatz 190  
 Tankmilch 85  
 telefonische Beratung 34  
 Therapiefreiheit 49  
 Therapienotstand 24, 74, 90  
 Tierarzneimittelfachbeirat 59  
 Tierarzneimittelrückstände 82  
 Tierarzt  
 – Auskunftspflicht 165  
 – Meldepflichten 210  
 – Mitwirkungspflicht 165

Tierhalter 19, 21, 41–43, 51, 82,  
107, 110–111, 143, 174, 193,  
206  
– Dokumentation 153  
– Meldepflichten 209  
– Mitteilungspflicht 179  
– Nachweispflicht 152–153  
Tierheim 123  
Tieridentität 56, 108, 114, 153  
– Buchtenplan 109  
– Farbmarkierung 108  
– Ohrmarke 108  
– Transponder 108  
Tränkwasser 86  
Trockensteller 40

**U**

Umwidmung 24, 26, 162  
– Umwidmungskaskade 24

**V**

Verbraucherschutz 205  
Verbringungsverbot 89  
Verdunklungsgefahr 174  
Vernehmung 192–193  
Verschleppung 86  
Verteidiger 183, 187, 190, 192

verwaltungsrechtliche Maßnah-  
men 151  
Veterinärbehörde 35, 38, 53, 173  
– Befugnisse 163  
– Maßnahmen 166

**W**

Wartezeit 26, 48, 77, 82, 109  
Wartezeiten 74  
Wirksamkeit 25



## **Hat Ihnen das Buch Althaus, J. Arzneimittelrecht für Tierärzte gefallen ?**

*zum Bestellen [hier klicken](#)*

**by naturmed Fachbuchvertrieb**

Aidenbachstr. 78, 81379 München

Tel.: + 49 89 7499-156, Fax: + 49 89 7499-157

Email: [info@naturmed.de](mailto:info@naturmed.de), Web: <http://www.naturmed.de>